

Satzung des Vereins
Förderkreis und Tumorhilfe
Bundeswehrzentrankrankenhaus Koblenz e.V.
(ehemals Soldatentumorhilfe Koblenz e.V.)

vom 29. September 1989

(in der geänderten Fassung vom 2. März 1999

mit Satzungsergänzung vom 1. Februar 2017

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. November 2017

Förderkreis und Tumorhilfe Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz e.V. (ehemals Soldatentumorhilfe Koblenz e.V.)

Satzung

- beschlossen auf der Gründerversammlung am 29. Dezember 1989
- geändert auf der Mitgliederversammlung am 2. März 2003
- geändert auf der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2015
- mit Satzungsergänzung vom 1. Februar 2017
- beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 13. November 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Förderkreis und Tumorhilfe Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz e.V. (ehemals Soldatentumorhilfe Koblenz e.V.)“

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz VR 3270 eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.

1.2 Sitz des Vereins ist Koblenz.

1.3 Geschäftsjahr ist das folgende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung mildtätiger Zwecke.

2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Behandlung und Betreuung von Soldaten- und Zivilpatienten, die schwerstverletzt oder -erkrankt sind, unter besonderer Berücksichtigung von Tumorerkrankungen

2.3 Der Verein fördert in ideeller und materieller Hinsicht im Einzelnen:

- a. die medizinische Behandlung und
- b. die soziale und psychische Betreuung von erkrankten Soldaten- und Zivilpatienten sowie deren Angehörigen, zum Beispiel durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/-innen des Vereins
- c. die Nachsorge der Patienten,
- d. die Wissenschaft und Forschung im Bereich der medizinischen und naturwissenschaftlichen Wissenschaften, der Pflegewissenschaften, unter besonderer Berücksichtigung der onkologischen Erkrankungen.
- e. die Fort- und Weiterbildung von behandelnden, pflegenden und betreuenden Personen,
- f. die Öffentlichkeitsarbeit für aktuelle Informationen über die wissenschaftliche Arbeit am Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz und Förderungen durch den Verein.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO § 51ff). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessener Auslagenersatz sowie Honorarzahungen bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Kein Mitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung Anspruch auf Rückzahlung einbezahlter Beiträge oder Auszahlung eines Anteiles aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Zwecke des Vereins in ideeller und materieller Weise unterstützen.

4.2 Der Vorstand entscheidet aufgrund eines Aufnahmegesuches durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme eines Mitglieds.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluss
- d. Auflösung des Vereins

5.2 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

5.4 Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft. Hierauf ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

§ 6 Einkünfte des Vereins

6.1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen sowie Geld- und Sachspenden.

6.2 Die Mitgliederversammlung setzt mit einfacher Mehrheit einen Jahresbeitrag als einen einheitlichen Mitgliederbeitrag für alle Mitglieder fest.

Die Mitgliederbeiträge werden bis zum 30. Juni eingezogen.

6.3 Darüber hinaus können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden geleistet werden. Beiträge und Spenden sind steuerbegünstigt. Dem Einzahler wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

6.4 Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Insbesondere obliegen ihr

- a. die Wahl des Vorstands,
- b. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c. die Entlastung des Vorstands,
- d. die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderung

8.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung jährlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel

der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung.

8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Zwischen Einladung und Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

8.4 Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8.5 Der / Die Vereinsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter / eine Versammlungsleiterin zu wählen.

Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas Anderes verlangt.

8.6 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und einem weiteren Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen nach dem Datum der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Vorstandsmitgliedern

- a. dem / der Vorsitzenden,
- b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem / der Geschäftsführer /-in,
- d. dem / der Kassenführer /-in.

9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eins der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

9.3 Der Dienststellenleiter der Katholischen Militärseelsorge und der / die Dienststellenleiter /-in der Evangelischen Militärseelsorge am Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz sind assoziierte Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes.

9.4 Der Vorstand entscheidet insbesondere über durchzuführende Maßnahmen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte, er

beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest; er verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

9.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jederzeitige Wiederwahl ist zulässig.

9.6 Alle gewählten und kommissarischen Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Beauftragte haften für Schäden, die sie in der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 10 Kassenprüfer

10.1 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

10.2 Sie werden für drei Jahre gewählt

§ 11 Geschäftsführung

11.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.2 Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor.

11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so tritt an seine Stelle ein vom Vorstand kooptiertes Mitglied des Vereins als Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden. Scheiden zwei oder alle Vorstandsmitglieder aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

11.4 Über Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstands, werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

12.1 Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12.2 Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.2 Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Förderung mildtätiger Zwecke.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. November 2017 fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Soldatentumor- und Unfallhilfe Vereine an den Bundeswehrkrankenhäusern Ulm, Berlin und Hamburg mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die in §2 genannten Aufgaben zu verwenden.

§ 14 Datensicherheit

14.1 Daten von Mitgliedern können zum Zweck der Geschäftsführung elektronisch gespeichert werden und verarbeitet werden.

14.2 Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig, ausgenommen im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Beschlossen am 13. November 2017


Versammlungsleiter
Dr. Claus-M. Lommer

Vorsitzender gem. § 26 BGB
Prof. Dr. Dr. E. Grunwald

Tv. Vorsitzender gem. § 26 BGB
Dr. Thomas Eger